

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

2001

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. März 2001

Nr. 7

I n h a l t

Seite

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der
Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang
Mathematik**

18

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Mathematik

vom 28. Februar 2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes haben die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 27. September 2000 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 28. Februar 2001 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik vom 24. Oktober 1991 (W. u. K. 1991, S. 461), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 1994 (W. u. F. 1994, S. 325), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Februar 2001 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
2. Vor § 5 wird folgender § 4a eingefügt:
„§ 4a Orientierungsprüfung
(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.
(2) Als Orientierungsprüfung sind die ersten beiden Klausuren im ersten oder die beiden Klausuren im zweiten Prüfungsfach zu bestehen (siehe § 8 Abs. 2 und Abs. 3). Die Vorschriften des § 10 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden.
(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muß zu dem zum darauffolgenden Semester gehörenden Prüfungstermin erfolgen.
(4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten.“
3. § 8 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die ersten beiden Klausuren im ersten Prüfungsfach sowie die beiden Klausuren im zweiten Prüfungsfach können jeweils nur zu einem gemeinsamen Zeitpunkt geschrieben werden.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen. Die Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
„Die Notenziffern können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. In dieser Form sind die Noten zur Berechnung der Fachnoten heranzuziehen, aus denen dann die Gesamtnote ermittelt wird.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet“ durch „Die Note einer bestandenen Prüfung sowie die Gesamtnote lauten“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder desselben Prüfungsteils ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt nicht für das erste und zweite Prüfungsfach, wenn die erste Wiederholung spätestens im Prüfungszeitraum des dritten Fachsemesters stattfindet. In Ausnahmefällen kann der Rektor auf Antrag des Kandidaten eine weitere Wiederholung in

höchstens zwei Prüfungsfächern zulassen. § 4a Abs. 3 Satz 1 bleibt von diesen Regelungen unberührt.“

6. In § 13 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Dem Antrag auf Zulassung sind das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung in Mathematik, gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 15 Abs. 4a, Nachweise („Seminarscheine“) über die erfolgreiche Teilnahme an zwei mathematischen Seminaren sowie je ein Übungs- oder Praktikumsschein in Reiner und Angewandter Mathematik beizufügen. Der Antrag gemäß § 15 Abs. 4a muß spätestens bei der Anmeldung zur ersten Mathematikprüfung vorgelegt werden, die Scheine spätestens bei der Anmeldung zur letzten Mathematikprüfung.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Im ersten Prüfungsfach sind Kenntnisse nachzuweisen, wie sie in mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS) in Vorlesungen und Seminaren erworben werden können. Im zweiten Prüfungsfach beträgt der entsprechende Umfang mindestens 12 SWS. Im dritten Prüfungsfach sind vertiefte Kenntnisse im Umfang von mindestens 10 SWS in einem Teilgebiet der Mathematik nachzuweisen, das als Schwerpunkt des Studiums gewählt wurde.“

b) Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Prüfung im Anwendungsgebiet erstreckt sich über Kenntnisse im Umfang von mindestens 12 SWS.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Umfang der abschließenden Prüfungen in Reiner Mathematik und in Angewandter Mathematik kann auf Antrag durch studienbegleitende Prüfungen bis auf je 8 SWS reduziert werden. Zugelassen sind dabei ausschließlich Prüfungen aus den Prüfungszeiträumen der beiden Semester, die dem Semester folgen, in dessen Prüfungszeitraum die letzte Vorprüfungsleistung erbracht wurde. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen. Bei der Ermittlung der Fachnote werden die Teilnoten gemäß dem jeweiligen Prüfungsumfang (SWS der geprüften Vorlesung(en)) gewichtet.“

d) In Absatz 6 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Gemäß Absatz 4a anrechenbare studienbegleitende Prüfungen können schriftlich (als Klausur von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten Dauer) oder mündlich abgehalten werden.“

8. § 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt etwa 15 Minuten je 4 SWS Prüfungsumfang, insgesamt jedoch mindestens 20 Minuten.“

Artikel 2

1. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 5 gelten für diejenigen Studierenden, die das Studium im Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Karlsruhe im Sommersemester 2001 oder später beginnen.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 gelten für diejenigen Studierenden, die die Diplomvorprüfung am Tage der Bekanntmachung dieser Satzung noch nicht abgeschlossen haben. Für alle anderen Studierenden gelten diese Änderungen dann, wenn die betreffenden Studierenden eine entsprechende, schriftliche und unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuß abgeben.

3. Im übrigen treten die Änderungen gemäß Artikel 1 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Februar 2001

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor